

Satzung des Turn- und Sportvereins Hohenhameln von 1888 e.V.

§1

Name, Rechtsform, Sitz und Farben

Der Verein führt den Namen " Turn- und Sportverein Hohenhameln von 1888 e.V." Der Turn- und Sportverein Hohenhameln von 1888 ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in der Gemeinde Hohenhameln, Ortschaft Hohenhameln.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Peine eingetragen

Die Vereinsfarben sind: rot und weiß.

§2

Zweck und Grundsätze (Aufgaben)

1.)

Zweck des Vereins ist es, die planmäßige Pflege und Förderung des Breiten-, Wettkampf- und Leistungssports zur allgemeinen Gesundheit und Lebensfreude seiner Mitglieder zu betreiben und zu fördern, sowie sportliche Freizeitgestaltung, nationale und internationale sportliche Begegnungen zu ermöglichen.

2.)

Zweck des Vereins ist es auch, die individuelle Gesunderhaltung (Gesundheits-sport) seiner Mitglieder, die Rehabilitation im Krankheitsfall zu fördern sowie die körperliche Leistungsfähigkeit im Interesse des individuellen Wohlbefindens (Fitness) zu steigern.

3.)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.)

Zur Erreichung der Ziele seiner Satzung ist der Turn- und Sportverein Hohenhameln berechtigt, sich wirtschaftlich zu betätigen bzw. an Wirtschaftsbetrieben zu beteiligen, soweit dies seine ideelle Ausrichtung insgesamt und die Gemeinnützigkeit nicht in Frage stellt.

5.)

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

6.)

Der Verein führt seine Aufgaben in parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Neutralität durch

7.)

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und der Fachverbände, deren Sportarten vom Verein betrieben werden.

8.)

Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als verbindlich an.

Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände.

§3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- Abhaltung von regelmäßigen und geordneten Übungsstunden
- Abhaltung von Kurs- und Gruppenveranstaltungen unter fachkundiger Anleitung
- Gemeinschaftsveranstaltungen in Selbstorganisation unter Federführung des Vereins
- Anschaffung und Erhaltung von Sportgeräten, Räumen, Sportanlagen und sonstigen gemeinschaftlich nutzbaren Einrichtungen
- Ausbildung von Übungsleitern und Beschaffung von Sportliteratur
- Abhaltung zweckdienlicher Vorträge sportlicher Werbeveranstaltungen, Wettspiele, Pokalspiele und Versammlungen

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft zum Verein können einzelne Personen und Personengemeinschaften erwerben, die unbescholten sind und die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins fördern und unterstützen wollen.
- Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Aufnahmeformular des Vereins ist zu verwenden.
- Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Gründe müssen nicht bekannt gegeben werden.

- Die Mitgliedschaft im Verein ist erfolgt, wenn vom Vorstand kein ablehnender Bescheid innerhalb eines Monats vorliegt.

§5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritterklärung oder Ausschluß

- a) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Schluß des Geschäftsjahres zulässig.
Die Austritterklärung Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
Mit Zustimmung des Vorstands ist eine fristlose Beendigung der Mitgliedschaft möglich.
- b) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden bei vereinschädigendem Verhalten, bei grob unsportlichem Verhalten, bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge von mehr als 6 Monaten, wegen wiederholter grober Verletzungen der Satzung sowie wegen grober Verstöße gegen die Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft.
- c) Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Gegen diese Entscheidung steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung einen schriftlich zu begründenden Einspruch bei dem Ehrengericht einzulegen. Gegen die Entscheidung des Ehrengerichts ist das Rechtsmittel der Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung gegeben. Über die Berufung entscheidet die Hauptversammlung in letzter Instanz.

§6

Beitragsleistungen und Beitragspflichten

- 1.)
Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu leisten
- 2.)
Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen- und Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 3.)
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für ausserordentliche Mitglieder kann die Beitragsordnung besondere Beitragssätze festlegen.
- 4.)
Die Mitglieder sind verpflichtet, zusätzlich zu den Beiträgen gemäß Absatz 1 außerordentliche Beiträge in Form von Umlagen zu leisten, sofern das zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist.
Der erweiterte Vorstand beschließt mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder über die Umlage dem Grunde und der Höhe nach.
- 5.)
Das Recht der Abteilungen für die ihnen angehörigen Mitglieder eigene Umlagen zu beschließen, sofern die Abteilungsordnung dies vorsieht, bleibt unberührt.

6.)

Kommt ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung länger als 3 Monate in Rückstand, so berechnet der Verein dem säumigen Mitglied Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank.

7.)

Die Beitreibung rückständiger Beiträge oder Umlagen ist der Entscheidung des Vorstandes vorbehalten und erfolgt auf Kosten des säumigen Mitglieds.

8.)

Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§7

Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes können Personen, die sich um den Verein und den Sport im allgemeinen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt in der Hauptversammlung durch einen Beschluß von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung geregelt.

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt;
- b) die Einrichtungen des Vereins, wie zum Beispiel Übungsplätze, Turnhallen und Geräte im Rahmen der Übungspläne und der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- d) die Satzung des Vereins und die Ordnungen und Beschlüsse der Sportverbände zu befolgen;
- e) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- f) an allen sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison gemeldet haben;

§9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der Ehrenrat
- d) die Hauptversammlung

§10

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen

aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen
- dem stellvertretenden Vorsitzenden Sport
- dem stellvertretenden Vorsitzenden Mitgliederverwaltung
- dem stellvertretenden Vorsitzenden Allgemeine Verwaltung und Gebäude
- dem stellvertretenden Vorsitzenden Fördermittel und Spenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden Kommunikation und Marketing

Die Kopfzahl der Mitglieder des Vorstandes beträgt 7. Eine Personalunion im erweiterten Vorstand ist zulässig

Die Aufgabenverteilung im Innenverhältnis ist Sache des 1. Vorsitzenden.

2. Vertreter im Sinne §26 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1. Vorsitzende und dessen stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils 2 von Ihnen können den Verein allein vertreten. Im Innenverhältnis des Vereins dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ihm obliegt die Leitung und zukunftsweisende Orientierung des Vereins.
4. In den Vorstand können nur solche Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.
5. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von jeweils 3 Jahren gewählt
Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die bestellten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Verlaufe der Amtsperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand selbst bis zur nächsten Wahl auf der Hauptversammlung (kommissarische Amtsübernahme).
6. Die Wahlen und Abstimmungen sind öffentlich, sofern nicht geheime Wahl bzw. Abstimmung beantragt wird. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Erhält im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten eine Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden, die die höchsten Stimmenzahlen erreichten, statt; bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Die Wahl abwesender Personen ist nur möglich, wenn ihr schriftliches Einverständnis vorliegt. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

§11

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstand
- b) dem Ehrenpräsidenten
- c) sämtlichen Spartenleitern

§12

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern sowie 2 Ersatzmitglieder, die nach Möglichkeit über 30 Jahre alt sein sollen. Sie werden von der Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählt.

§13

Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat hat die Aufgabe, Meinungsverschiedenheiten zu schlichten oder als Ehrengericht tätig zu werden. Ferner entscheidet er mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes oder Fachverbandes gegeben ist.

Er tritt auf Antrag eines Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben worden ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Berufung (innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung) gegeben. Über die Berufung entscheidet die Hauptversammlung.

§14

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, nach Absprache mit dem Vorstand, entweder durch schriftliche Einladung aller Mitglieder oder durch öffentlichen Aushang in den vereinseigenen Aushangkasten oder in der Presse oder durch Rundschreiben unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 20 Tage vorher bekanntgemacht.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Hauptversammlung, der Zahl der Anwesenden und Stimmberechtigten
2. Jahresberichte des Vorstandes und der Spartenleiter
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Anträge
5. Satzungsänderungen, soweit erforderlich
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahlen
8. Genehmigung des Geschäfts- und Haushaltsplanes
9. Beschlußfassung über die Einrichtung neuer Sparten
10. Allgemeine Richtlinien, nach denen der Verein geführt werden soll
11. Verschiedenes

Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt und soll jeweils bis zum 31. März abgehalten werden.

§15

Außerordentliche Hauptversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.

Der Vorstand muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn sie wenigstens von einem Drittel der Vereinsmitglieder in einer von diesen unterzeichneten Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Spätestens innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags beim Vorstand ist die außerordentliche Hauptversammlung durchzuführen.

§16

Beschlußfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen. Diese Beschlüsse werden mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam; das gilt sowohl im Innenverhältnis als auch im Außenverhältnis.

§17

Versammlungsleitung

Der 1. Vorsitzende (Vorstandsvorsitzende) oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden leitet alle Versammlungen.

§18

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Hauptversammlung, des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und des Ehrenrates ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Sitzungsniederschrift muß in jedem Falle die Mindestanforderungen enthalten (Tag und Ort der Sitzung, Anwesenheit, Beschlußfähigkeit, Ergebnisse - Abstimmungsergebnisse - der Beratungen usw.).

§19

Bestätigung der Spartenleiter

Die von den Sparten gewählten Spartenleiter werden jährlich von der Hauptversammlung bestätigt.

Bei Nichtbesetzung einer Sparte ist der Vorstand ermächtigt, diese Sparte später mit einem Spartenleiter zu besetzen.

§20

Anträge

1. Anträge an die Hauptversammlung können eingereicht werden:

- a) vom Vorstand
- b) vom erweiterten Vorstand
- c) von den Mitgliedern

Abänderungsanträge zu ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen, geschäftsordnungsgemäße Anträge und Anträge zur Tagesordnung kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer in der Hauptversammlung stellen.

- 2. Die Anträge müssen spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand vorliegen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn sie wenigstens mit 2/3 der anwesenden Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt werden. Anträge des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes können jederzeit eingebracht werden.
- 3. Eine Satzungsänderung aufgrund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig. Lediglich Abänderungs- oder Gegenanträge zu fristgemäß eingebrachten Anträgen auf Satzungsänderung sind möglich.

§21

Stellvertretender Vorsitzender Finanzen

Der stellvertretende Vorsitzende Finanzen verwaltet die Geldangelegenheiten des Vereins im Rahmen des jährlich aufzustellenden und vom Vorstand zu beschließenden Haushaltsplanes.

Vom stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen zu leistende Zahlungen werden nach Absprache mit dem Vorstand durchgeführt. Die Rechnungslegung erfolgt in der Hauptversammlung.

§22

Kassenprüfer

In der Hauptversammlung wird ein Kassenprüfungsausschuß, bestehend aus drei Mitgliedern, für das laufende Geschäftsjahr gewählt. Er hat das Recht und die Pflicht, mindestens einmal im Jahr eine unvermutete und eine weitere Kassenprüfung vorzunehmen und in der Hauptversammlung den Revisionsbericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer sollen nicht nur die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung des Vereins prüfen, sondern auch zu Fragen der Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Leistung von Ausgaben Stellung nehmen, dieses durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten.

§23

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§24

Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen

- a) Ehrenordnung
- b) Beitragsordnung
- c) Finanz- und Gebührenordnung
- d) Geschäftsordnung
- e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung

Weitere Vereinsordnungen können vom Vorstand erlassen werden.

§25

Haftungsbeschränkung

Der Verein haftet nicht für die aus dem Vereinsbetrieb, bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden durch den Verein oder Gruppen des Vereins entstehenden Schäden und Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.

§26

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluß einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit 3/4 aller anwesenden Stimmen erfolgen; jedoch müssen mindestens 4/5 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein
Falls bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5

aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erschienen sind, ist die Abstimmung innerhalb eines Monats zu wiederholen.
Die Hauptversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Erledigung aller Verbindlichkeiten an die Gemeinde Hohenhameln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche und jugendpflegerische Zwecke zu verwenden hat.

§27

Gültigkeit dieser Satzung

1. Die Satzung wurde durch die außerordentliche Hauptversammlung am 02.03.2002 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft

Hohenhameln, den 02.05.2019

1. Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender